



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

2. Dezember 2020

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal

- Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 07.12.2020 228
- Bekanntmachung mit Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 228

2. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Vorläufige Anordnung Besitztentzug (01.03.2021) zum Flurbereinigungsverfahren A14-Möringen 229

Hansestadt Stendal,
Der Vorsitzender

26.11.2020

Bekanntmachung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den **07.12.2020 um 17:00 Uhr im Festsaal, Hotel Schwarzer Adler Stendal, Kornmarkt 5-7, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2020
- 8 Antrag der Fraktion FSS/BfS zur Vorlage von Jahresabschluss und Gesamtabschluss gemäß §120 KVG LSA **A VII/075**
- 9 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Änderung der bestehenden Förderrichtlinie für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Stendal **A VII/063**
- 10 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD/FDP/Ortsteile und FSS/BfS zur Änderung Flächennutzungsplan und Bebauung Stadtteil Süd **A VII/070**
- 11 Antrag der Fraktion FSS/BfS auf Ersatzpflanzungen und Begrünung / Zurverfügungstellung von städtischen Flächen **A VII/064**
- 12 Antrag des Ortschaftsrates Uchtsprünge zur Überarbeitung der „Förderrichtlinie zum Erwerb von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal“ **A VII/067**
- 13 Antrag des Ortschaftsrates Uchtsprünge zur Prüfung von Laubentsorgungsmöglichkeiten **A VII/068**
- 14 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Einrichtung Lichtzeichenanlage (Ampel) GTGS **A VII/071**
- 15 Antrag der Fraktion AfD zur Anwohnerversammlung zur Situation der Baumaßnahme Schadewachten **A VII/076**
- 16 Antrag der Fraktion AfD zur Einrichtung eines Verkehrsspiegels am Kreisverkehr Moltkestraße **A VII/077**
- 17 Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen zur Fertigstellung der Sanierung der 3. Etage der GTGS-Stendal **A VII/050/1**
- 18 Teilsanierung 3. Etage der Ganztagsgrundschule **VII/0334/1**
- 19 1. Änderung der Schulbezirkssatzung **VII/0316**
- 20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen **VII/0283/1**
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ b) Beschluss des Durchführungsvertrags **VII/0286/1**
- 22 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0287/1**
- 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33/18 „Lüderitzer Straße Stendal -Röxe“, hier: Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB **VII/0320**
- 24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36/20 „Solarpark Südost - Lange Werftstücke“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0328**
- 25 9. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Stendal „Solarpark Südost - Lange Werftstücke“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch **VII/0331**

- (BauGB)
- 26 Bebauungsplan Nr. 26/96 „Südlich Arnimer Damm“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Bebauungsplan (BauGB) **VII/0288/1**
- 27 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“, hier: Abwägungsbeschluss zu den abgegebenen Stellungnahmen **VII/0324**
- 28 Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“, hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB **VII/0325**
- 29 Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierungssatzung im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Altstadt - Stendal“/ Verwendung sanierungsbedingter Einnahmen **VII/0323**
- 30 Beschluss über die 2. Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2019 **VII/0321**
- 31 Wirtschaftsplan 2021 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal **VII/0344**
- 32 Antrag der Fraktion AfD auf Akteneinsicht gemäß § 45 Abs. 6 KVG LSA **A VII/078**
- 33 Grundhafter Ausbau der Winckelmannstraße **VII/0262/3**
- 34 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zum Winckelmann-Museum **A VII/069/1**
- 35 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 36 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 37 Informationen des Oberbürgermeisters
- 38 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 02.11.2020
- 39 Wirtschaftsplan 2021 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH **VII/0304**
- 40 Entscheidung über die Angebotsbedingungen eines Bieterverfahrens gemäß DS A VII/056 - Widerspruch **VII/0338/1**
- 41 Grundstücksverkauf im Ortsteil Möringen, Neue Straße 1 - Widerspruch **VII/0300/1**
- 42 Grundstücksverkauf in Stendal, Mühlenweg **VII/0319**
- 43 Anfragen/Anregungen

Peter Sobotta
Vorsitzender

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte**

Wanzleben, 13.07.2020

Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0062

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 13.07.2020 wurde der freiwillige Landtausch „Loitsche Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung BK 0062 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Roxförde,	Flur 12,	Flurstück:	7
Gemarkung Loitsche,	Flur 6,	Flurstücke:	5/5, 5/7 und 5/119
Gemarkung Rogätz,	Flur 2,	Flurstück:	73/7

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder

von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Konstanze Cleve



Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25
39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **A 14 Möringen**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL041**

Vorläufige Anordnung vom 03.11.2020

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A) Verfügender Teil

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Regionalbereich Süd folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.03.2021

der Besitz und die Nutzung folgender Flächen entzogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Buchfläche m ²	Größe d. dauernden Entzuges in m ²	Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in m ²	Größe der dauernd zu belastenden Flächen in m ²
Möringen	4	2/1	396.360	56.012	21.363	26
Möringen	4	74/39	14.570	1.087	973	0
Möringen	4	1	1.680	72	540	8
Uenglingen	6	52/1	101.670	1910	267	0
Uenglingen	6	56	10.570	27	70	0

Die vom Besitzentzug betroffenen Flächen sind in der Besitzregelungskarte, Anlage 1, dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.03.2021

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Die genaue Lage der entzogenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile und deren Größe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen der Verkehrseinheit 1.5.

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B) Begründungen:

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 16.11.2017 das Flurbereinigungsverfahren A 14 Möringen im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL041 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 1.5 AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15) wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 14.08.2019 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 11.09.2020 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt mit den Arbeiten zur VKE 1.5 in diesem Jahr zu beginnen. Es soll mit den archäologischen Untersuchungen im ersten Dokumentationsabschnitt begonnen werden. Diese sollen in unmittelbarem Anschluss an die VKE 1.4 ASS Lüderitz bis zur B 188 fortgeführt werden. Der 2. Dokumentationsabschnitt folgt 2021. Daran anschließen sollen sich Baum- und Strauchfällungen, Baugrunduntersuchungen sowohl für die Brückenbauwerke als auch für den gesamten Streckenbau und Leitungsumverlegungsarbeiten.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach A Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.

Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 1.5 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Lüderitz, Buchholz, Dahlen, Insel, Möringen, Uenglingen und Stendal vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 1.5, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C) Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D) Auslegung

Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist eine Besitzregelungskarte (Anlage 1).

Die dazugehörigen Anlagen können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 117 (Frau Dr. Paschke), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633222 an.

E) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Hausdorf



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1,
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31